

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 11.12.2012, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 29.11.2012

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2012
- TOP 4 Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2012/246 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 5 Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2012/251 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Berufung von Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien - Oldenburgische Landschaft
Vorlage: 2012/252 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Feuerschutzausschuss
Vorlage: 2012/210 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
Vorlage: 2012/191A Berichterstatter: Herr Zörgiebel
- TOP 9 Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2012/247 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen

Einladung

- TOP 10** Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Feldbreite, Leuchtenburg und Loy
Vorlage: 2012/152A Berichterstatter: Herr Krause
- TOP 11** Bebauungsplan Nr. 88 - Wohngebiet nördlich Havelstraße, Vergabe der
Straßennamen
Vorlage: 2012/175A Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 12** Bebauungsplan Nr. 93A - Südlich Schlosspark II, Vergabe der Straßen-
namen
Vorlage: 2012/179A Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 13** 53. F-Planänderung - Nördlich Kleibroker Straße
Vorlage: 2012/173 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 14** Bebauungsplan Nr. 95 - Zum Zollhaus - Erweiterung
Vorlage: 2012/231 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 15** 59. Änderung des Flächennutzungsplanes - Köttersweg
Vorlage: 2012/232 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 16** Bebauungsplan Nr. 99B - Sportanlage am Köttersweg
Vorlage: 2012/233 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 17** 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hohe Looge
Vorlage: 2012/234 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 18** Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2011
Vorlage: 2012/229 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 19** Ablieferungspflicht von Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten in
Unternehmen / Einrichtungen
Vorlage: 2012/224 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 20** Zuwendungen der Jahre 2009 und 2010
Vorlage: 2012/245 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 21** Haushalt 2012 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2012/230 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 22** Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung
"Wochenmarkt"
Vorlage: 2012/151 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 23** Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung "Straßen-
reinigung"
Vorlage: 2012/154 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 24** Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale Ein-
richtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2012/163 Berichterstatter: Herr Langhorst

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/246**

freigegeben am 24.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 24.11.2012**Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Frau Gudrun Oltmanns ordnungsgemäß ihren Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. NKomVG erklärt hat und somit ihre Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Frau Gudrun Oltmanns hat ihren Mandatsverzicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister zum 11.12.2012 erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG; dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratsitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Frau Gudrun Oltmanns wurde durch Listenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Frau Friederice Pirschel, wohnhaft Oldenburger Straße 280, 26180 Rastede, aufgrund ihres Listenplatzes die "Nachrückerin" ist.

Die Mitgliedschaft von Frau Pirschel im Rat beginnt gem. § 51 NKomVG mit dem Feststellungsbeschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Ohne.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/251

freigegeben am 27.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 27.11.2012

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

- a) Frau Friederice Pirschel wird als Ersatz für Frau Sabine Eying in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss entsandt.
- b) Frau Friederice Pirschel wird als Ersatz für Frau Gudrun Oltmanns in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
- c) Frau Sabine Eying wird als Ersatz für Frau Gudrun Oltmanns in den Schulausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.10.2012 hat Frau Gudrun Oltmanns ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Rastede zum 11.12.2012 erklärt.

Aus dieser Verzichtserklärung heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausschussumbesetzung.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass die Umbesetzung wie folgt vorgenommen werden soll.

- a) **Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss:**
Frau Friederice Pirschel wird Frau Sabine Eying ersetzen;
- b) **Kultur- und Sportausschuss:**
Frau Friederice Pirschel wird Frau Gudrun Oltmanns ersetzen;
- c) **Schulausschuss:**
Frau Sabine Eying wird Frau Gudrun Oltmanns ersetzen.

Gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 NKomVG bezüglich der Umbesetzung in den Fachausschüssen handelt es sich bei diesem Vorgang um einen sogenannten innerorganisatorischen Akt, der keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/252

freigegeben am 27.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 27.11.2012

Berufung von Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien - Oldenburgische Landschaft

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Stellvertreterin/Stellvertreter für das in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft entsandte Ratsmitglied Herr Dieter Ahlers wird Herr / Frau bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.10.2012 hat Ratsfrau Gudrun Oltmanns ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Rastede zum 11.12.2012 erklärt.

Im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung am 09.11.2011 hat der Rat Frau Oltmanns als Stellvertreterin für das in die Landschaftsversammlung der Oldenburgische Landschaft entsandte Ratsmitglied Dieter Ahlers bestimmt. Mit der Aufgabe des Ratsmandats ergibt sich die Notwendigkeit, eine/n neue/n Stellvertreter/ zu benennen.

Die Beschlussfassung über die Stellvertretung erfolgt auf Grundlage einer Abstimmung im Sinne des § 66 NKomVG. Die Wahlvorschrift des § 138 NKomVG kommt vorliegend nicht zur Anwendung, weil diese ausschließlich das Verfahren für die Gremienbesetzung privatrechtlich organisierter Unternehmen und Einrichtungen regelt; dies gilt insoweit nicht für die Oldenburgische Landschaft in ihrer Rechtsform als Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/210

freigegeben am 19.10.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 19.10.2012

Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Feuerschutzausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister der Gemeinde Rastede, Herr Horst Steenken, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeindebrandmeister Erwin zum Buttell ist gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als ständiges beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss berufen worden. Für den Fall seiner Verhinderung wurde keine Regelung getroffen.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 16.10.2012 wurde die Gegebenheit unter den Ausschussmitgliedern diskutiert. Es bestand Einvernehmen darüber, dass in der nächsten Ratssitzung der stellvertretende Gemeindebrandmeister, hier Herr Horst Steenken, als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss berufen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/191A**

freigegeben am 19.10.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 19.10.2012**Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.11.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:**Beschlussauszug
öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 16.10.2012****Tagesordnungspunkt 5****Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
Vorlage: 2012/191****Sitzungsverlauf:**

Frau Meyer stellt die vorgesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigung vor und bemerkt, dass aufgrund eines Übermittlungsfehlers der ursprünglich vorgesehene Steigerungsbetrag je Wehr für den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und den Gemeindegemeinschaftsschutzbeauftragten im Entwurf der Satzung zu streichen ist.

Herr Skirde betont, dass die Anpassung der Aufwandsentschädigung lange überfällig ist und hinterfragt, inwieweit die vorgelegten Beträge abgestimmt sind.

Bürgermeister von Essen legt dar, dass die vorgesehenen Aufwandsentschädigungen im niedersächsischen Durchschnitt liegen und nach enger Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister bei den Hautverwaltungsbeamten im Ammerland Einvernehmen darüber herrschte, in allen Ammerlandkommunen einheitliche Beträge festzusetzen.

Herr Skirde weist darauf hin, dass insbesondere die Jugendfeuerwehrwarte auch unter sozialen Aspekten enorm viel leisten und eine sehr wichtige Rolle in der Feuerwehr einnehmen. Er bittet darum, bei künftigen Anpassungen die Tatsache zu berücksichtigen und die Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte etwas großzügiger zu bemessen.

Auf Nachfrage von Herrn Skirde bestätigt Frau Meyer, dass die Jugendleiterausbildung bei der Feuerwehr im Vergleich zu anderen Institutionen mit mehreren Ausbildungsteilen recht zeitintensiv und umfangreich ist.

Herr Ahlers macht ebenso wie Herr Skirde darauf aufmerksam, dass die letzte Anpassung der Aufwandsentschädigung bereits 14 Jahre zurückliegt und längst überfällig ist. Er bittet darum, in Zukunft regelmäßig die Aufwandsentschädigung auf den Prüfstand zu stellen.

Bürgermeister von Essen gibt zu verstehen, dass er die Anregungen von Herrn Skirde bezüglich der Jugendfeuerwehrwarte und von Herrn Ahlers im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung der Aufwandsentschädigung an den Kreisbrandmeister weitergeben wird.

Beschlussempfehlung:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Dabei entfällt der ursprünglich vorgesehene Steigerungsbetrag je Wehr für den Gemeindefeuerwehrbeauftragten und den Gemeindefeuerwehrbeauftragten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Bezug nehmend auf die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter sowie den Jugendwarten nebst Stellvertreter und sonstige Funktionsträger fallen Mehrkosten in Höhe von 1.293,- Euro an.

Eine Aussage in Bezug der „Lehrgangentschädigung“ gestaltet sich schwierig, da die Anzahl der Teilnehmer stetig variiert und auch die Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer sind.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/247**

freigegeben am 24.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 24.11.2012**Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Elternvertreter, Herr Andre Hespe, wohnhaft Eichendorffstr. 19, 26180 Rastede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Frau Maren Döring, wohnhaft Metjendorfer Straße 388, 26180 Rastede, wird als stellvertretende Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 22.11.2012 hat sich der neu gewählte Gemeindegemeinderat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde erneut der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Andre Hespe, gewählt, als seine Vertreterin Frau Maren Döring. Herr Hespe gehörte bereits jetzt als Vertreter der Elternschaft stimmberechtigt dem Schulausschuss an.

Die Vorschläge des Gemeindegemeinderates sind für den Schulträger gem. § 110 Nieders. Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Ohne.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/152A**

freigegeben am 06.10.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 06.10.2012**Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Feldbreite, Leuchtenburg und Loy****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite, Leuchtenburg und Loy wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Dabei wird der Satzungsbereich auf alle potenziellen weiteren Baugebiete des Bereiches „Südlich Schlosspark“ entsprechend der aktuellen Flächennutzungsplanung ausgedehnt.

Sach- und Rechtslage:**Beschlussauszug****öffentliche Sitzung des Schulausschusses vom 02.10.2012****Tagesordnungspunkt 6****Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Feldbreite, Leuchtenburg und Loy****Vorlage: 2012/152****Sitzungsverlauf:**

Herr Sundermann weist auf die bisherigen Ausschussberatungen hin und erklärt insoweit, dass es sich hier um einen eher formellen Abschluss handele. Herr Janßen spricht sich dafür aus, dass der Beschlussvorschlag nicht nur für das aktuell im Bebauungsplan ausgewiesene Baugebiet gelten soll, sondern insgesamt die Fläche des Flächennutzungsplanes, wie vom Rat am 18.09.2012 beschlossen, beinhalten sollte.

Herr Langhorst erläutert, dass die Erweiterungen zwar grundsätzlich zu begrüßen seien, aber aus seiner Sicht letztlich nicht zielführend sind. Er spricht sich wiederholt für die Freigabe der Schuleinzugsbereiche und der entsprechenden organisatorischen Bedingungen aus.

Er stellt hierbei die vermeintlichen Vorteile heraus und die aus seiner Sicht gebotene Entwicklung als Angebotsschule. Der Beschlussvorschlag schlieÙe im Ergebnis nicht aus, dass man bereits in naher Zukunft wieder die Thematik aufgreifen müsste.

Herr Sundermann erläutert für die Verwaltung, dass der gänzliche Verzicht auf Grundschuleinzugsbereiche nach dem Schulgesetz nicht möglich ist. Auf Nachfrage erläutert er, dass dies die derzeitige Rechtslage für den Primarbereich sei.

Herr Alexander von Essen führt aus, dass man sich lange genug mit der Thematik auseinandergesetzt habe. Dem Grunde nach betreffe das Thema eigentlich nur Leuchtenburg und im Hinblick auf die Zielvorstellung umfasse der jetzige Beschluss die Gesamthematik und sei eindeutig. Der potenzielle Wegfall einer Schule bei Ausweitung der Grundschuleinzugsbereiche stehe im Widerspruch zu der Idee, sämtliche Schulen erhalten zu wollen.

Herr Köver weist diese Ausführungen insoweit zurück, als bereits heute wohl schon ein faktisches Wahlsystem durch Manipulation der Schuleinzugsvoraussetzungen bestehen würde.

In finaler Sicht, so Frau Fisbeck, wäre die Aufhebung der Grundschuleinzugsbereiche die richtige Lösung, aber der jetzige Beschlussvorschlag sei situativ angemessen.

Herr Kayser erläutert, dass man der Idee von Herrn Langhorst zu gegebener Zeit Aufmerksamkeit schenken solle, im Augenblick sieht er jedoch hierfür keine Realisierungsmöglichkeit. Darüber hinaus ergänzt er, die Frage des Qualitätsmanagements, die als Begrifflichkeit von Herrn Langhorst verwendet worden sei, anders verstanden werden müsse. Bei der Schule müsse es um eine Profilbildung gehen. Dies wird insoweit auch von Herrn Langhorst richtig gestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite, Leuchtenburg und Loy wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Dabei wird der Satzungsbereich auf alle potenziellen weiteren Baugebiete des Bereiches „Südlich Schlosspark“ entsprechend der aktuellen Flächennutzungsplanung ausgedehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	3
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite, Leuchtenburg und Loy.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/175A**

freigegeben am 26.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 26.09.2012**Bebauungsplan Nr. 88 - Wohngebiet nördlich Havelstraße, Vergabe der Straßennamen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Straßen für die Erschließung des Baugebietes „Wohngebiet nördliche Havelstraße“ erhalten die Namen Müritzstraße und Egerstraße.

Sach- und Rechtslage:**Beschlussauszug**

öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom
25.09.2012

Tagesordnungspunkt 8

Bebauungsplan Nr. 88 - Wohngebiet nördlich Havelstraße; Vergabe der Straßennamen
Vorlage: 2012/175

Sitzungsverlauf:

Herr Wilters berichtet, dass der Ortsverein Wahnbek-Ipwege-Ipwegermoor den Straßennamen Wolgastraße für unglücklich hält und stattdessen lieber die durch Deutschland fließende Eger als Straßennamen favorisiert.

Herr Langhorst und Frau Sager-Gertje bemerken, dass sie sich bereits ähnliche Gedanken gemacht haben und daher dem Vorschlag des Ortsvereins gerne nachkommen.

Beschlussempfehlung:

Die Straßen für die Erschließung des Baugebietes „Wohngebiet nördliche Havelstraße“ erhalten die Namen Müritzstraße und Egerstraße.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/179A

freigegeben am 26.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 26.09.2012

**Bebauungsplan Nr. 93A - Südlich Schlosspark II, Vergabe der
Straßennamen**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Straße für die Erschließung des Baugebietes Südlich Schlosspark II erhält den Namen Herzogin-Ida-Straße.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

**öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom
25.09.2012**

Tagesordnungspunkt 9

**Bebauungsplan Nr. 93A - Südlich Schlosspark II, Vergabe der Straßennamen
Vorlage: 2012/179**

Sitzungsverlauf:

Frau Lamers legt dar, dass der einsilbige Name Ida nicht so wohlklingend ist, wie die ebenfalls nach Herzoginnen benannten benachbarten Straßen (Amalien-, Friederiken- und Cäcilienstraße). Sie regt an, die neue Straße mit dem Namen Hezogin-Ida-Straße zu benennen.

Herr Langhorst stimmt vom Grundsatz her zu, gibt aber zu bedenken, dass bislang keine Adelstitel verwendet wurden. Er regt alternativ dazu an, nochmal einmal nach einem wohlklingenden Namen einer anderen Herzogin zu suchen.

Frau Sager-Gertje bemerkt, dass auch der Name Herzogin-Ida-Straße für die SDP-Fraktion kein Problem darstellt.

Beschlussempfehlung:

Die Straße für die Erschließung des Baugebietes Südlich Schlosspark II erhält den Namen Herzogin-Ida-Straße.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/173

freigegeben am 05.09.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 05.09.2012

53. F-Planänderung - Nördlich Kleibroker Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.09.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.09.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördlich Kleibroker Straße nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur vorbereitenden Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes 95 – Kleibrok „Zum Zollhaus“ soll im Parallelverfahren die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 14.02.2012 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2012/010).

Diese fanden in der Zeit vom 27.07. bis 27.08.2012 statt. Die Ergebnisse der Auslegung und der dazu erarbeitete Abwägungsvorschlag können der Anlage entnommen werden.

Nunmehr kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.09.2012 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Aus- legung/ Behörden- beteiligung	Satzungsbeschluss
06.12.2011	16.12.2011 – 16.01.2012	27.07.-27.08.2012	11.12.2012

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenübernahme erfolgt durch den Investor.

Anlagen:

1. Entwurf 53. Flächennutzungsplanänderung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/231

freigegeben am 15.11.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 15.11.2012

Bebauungsplan Nr. 95 - Zum Zollhaus - Erweiterung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 04.12.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 95 – Zum Zollhaus - Erweiterung nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 09.10.2012 die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in verkürzter Form gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Vorlage 2012/174A). Die erneute Auslegung wurde aufgrund einer Neubetrachtung der Lärmsituation und Anpassung der Lärmemissionskontingente im Plangebiet notwendig.

Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt in der Zeit vom 19.10.2012 bis 02.11.2012 statt.

Die im Rahmen der erneuten Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen.

Nähere Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.12.2012 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Hinweis: Der Feststellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Kleibroker Straße) wird parallel zu diesem Bauleitplanverfahren am 11.12.2012 durch den Rat gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden durch den Investor getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/232

freigegeben am 15.11.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 15.11.2012

59. Änderung des Flächennutzungsplanes - Köttersweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 04.12.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes – Köttersweg nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 09.10.2012 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2012/157A).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 19.10.2012 bis 19.11.2012 statt.

Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen.

Nähere Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.12.2012 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/233

freigegeben am 15.11.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 15.11.2012

Bebauungsplan Nr. 99B - Sportanlage am Köttersweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen 04.12.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 99B – Sportanlage am Köttersweg nebst Begründung und Umweltbericht wird als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 09.10.2012 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2012/158A).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 19.10.2012 bis 19.11.2021 statt.

Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen.

Aufgrund einer Stellungnahme wurden in der Planzeichnung Änderungen vorgenommen. An der nördlichen Grenze des Plangebietes wurde die Festsetzung einer Wallhecke parallel zum Köttersweg erweitert, wobei durch die textliche Festsetzung Nr. 6 die Wallhecke auf maximal 12 Metern für die Erschließung des Plangebietes durchbrochen werden darf.

Durch diese Änderungen kann die Gemeinde im Rahmen der Ausführungsplanung entscheiden, wo die Zufahrt angelegt wird. Abhängig von der Lage der Zufahrt ist auch die Strecke, auf der der Köttersweg ausgebaut werden müsste.

Nähere Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.12.2012 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/234

freigegeben am 15.11.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 15.11.2012

58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hohe Looge

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 04.12.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hohe Looge nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2012 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belang beschlossen (s. Vorlage 2012/171).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19.10.2012 bis 19.11.2012 statt. Die vorgebrachten Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen.

Der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 98 – Industriegebiet Hohe Looge wird (voraussichtlich) in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen im Januar beraten.

Nähere Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.12.2012 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung einschl. Umweltbericht
3. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/229

freigegeben am 13.11.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

Datum: 13.11.2012

Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2011

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauhof erwirtschaftete im Kalenderjahr 2011 einen Jahresüberschuss in Höhe von 37.658,37 Euro. Der Überschuss wird dem Gewinnvortrag der Jahre 2003 bis 2010 zugeschrieben.

Sach- und Rechtslage:

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis

1. Ergebnis zum 31.12.2011

Umsatzsumme: 1.460.513,45 Euro

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011

Ergebnis – Jahresüberschuss: 37.658,37 Euro

Der Bericht zum Jahresabschluss 2011 ist als Anlage beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Bericht verwiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Darstellungen im Jahresabschlussbericht der PKF ARBICON ZINK AG.

Anlagen:

Anlage 1 – Jahresabschluss 2011 Bauhof Rastede

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/224

freigegeben am 05.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 05.11.2012

Ablieferungspflicht von Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen / Einrichtungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.11.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Für die Vertretertätigkeit in den Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Rastede beteiligt ist, unterliegen Entschädigungen einer Ablieferungspflicht, sofern und soweit sie einen durchschnittlichen monatlichen Betrag von 239 Euro überschreiten. Beurteilungszeitraum für die Durchschnittsbewertung ist das jeweilige Kalenderjahr.

Sach- und Rechtslage:

§ 138 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) normiert die Abführungspflicht an die Kommune, sofern Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts erzielt werden und diese über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Entsprechendes gilt gemäß § 138 Abs. 8 NKomVG (mit eingeschränkter Maßgabe) ebenso für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Rat entsandt oder sonst auf seine Veranlassung bestellt worden ist.

Rechtssystematisch wird mit der Regelung aus § 138 NKomVG bezweckt, das Maß der Angemessenheit entsprechender Entschädigungen bzw. Vergütungen festzulegen und die Größen, die dem Abführungsgebot unterliegen bzw. dem Abführungsgebot nicht unterliegen, entsprechend voneinander abzugrenzen.

Bislang war für den Bereich der Gemeinde Rastede ein diesbezüglicher Regelungsbedarf nicht ansatzweise erkennbar, weil a.), entweder überhaupt keine Entschädigungen oder sonstige Entgelt- oder entgeltwerte Leistungen von Unternehmens- / Einrichtungs-

beteiligungen bezogen wurden, oder b.), weil derartige Entschädigungen dermaßen vernachlässigbare Größenordnungen angenommen haben, dass eine Abführungsverpflichtung objektiv unangemessen und eine hieran geknüpfte Beschlussfassung damit regelungsleer gewesen wäre.

Für sämtliche unter den Geltungsbereich des § 138 NKomVG fallende Unternehmens- und Einrichtungsbeteiligungen nunmehr eine förmliche Beschlussfassung herbeizuführen, ist daher mehr dem Anraten der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ammerland geschuldet, als die vorgenannte Situationsbeschreibung einer anderen Bewertung zuführen zu wollen.

Bei der Bemessung des Schwellenwertbetrages, dessen Überschreiten eine Ablieferungspflicht auslöst, hat sich die Verwaltung an die derzeit geltenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungsgrößen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss orientiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/245

freigegeben am 23.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade

Datum: 22.11.2012

Zuwendungen der Jahre 2009 und 2010

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Zuwendungen der Jahre 2009 und 2010 ab einem Wert von 100,01 Euro werden angenommen.

Sach- und Rechtslage:

In den Anlagen sind die erhaltenen Zuwendungen der Jahre 2009 und 2010, die den Wert von 100,00 Euro übersteigen aufgelistet.

Über die Annahme und Vermittlung der Zuwendungen über der Wertgrenze von 100 Euro entscheidet gem. § 111 (7) Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25a (1) Satz 1 Gem.HKVO der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ebenfalls ab Überschreitung der Wertgrenze der Rat für die Annahme der Zuwendungen zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen/mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Anlagen:

Zuwendungen des Jahres 2009

Zuwendungen des Jahres 2010

Mitteilungsvorlage**Vorlage-Nr.: 2012/230**

freigegeben am 14.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade

Datum: 14.11.2012**Haushalt 2012 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die im Haushaltsjahr 2012 bisher angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000,00 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushaltsjahr 2012 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/151

freigegeben am 31.07.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 31.07.2012

Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung "Wochenmarkt"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert. Er beträgt weiterhin 1,60 € pro laufende Meter.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren festgesetzt.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind die Nachkalkulationen für 2011 und Folgejahr auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind.

Lediglich die Positionen „Regiekosten“ und die Abschreibungen für die „Öffentliche Toilette“ stehen endgültig noch nicht fest. Bei der Kalkulation für 2012 handelt es sich um nachkalkulierte Planzahlen.

Die Regiekosten haben seit Jahren den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen des Wochenmarktes. Tatsächliche Regiekosten liegen aber erst vor, wenn die „Ist-Verteilung“ der Regiekosten auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese sogenannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann daher erst geschehen, wenn alle Abschreibungen des einzelnen Jahres gebucht wurden.

Die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2011 bis 2013 stellen sich wie folgt dar.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Kalkulation	Kalkulation
	2011	2012	2013
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Abwassergebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.444,21 €	1.450,00 €	1.600,00 €
Erwerb v. geringwertigem Vermögen	10,90 €	0,00 €	0,00 €
Abfallbeseitigung	3.750,00 €	3.750,00 €	0,00 €
Kosten Verlegung Marktplatz	0,00 €	200,00 €	200,00 €
Bekanntmachungskosten	47,97 €	100,00 €	100,00 €
Regiekosten	10.894,68 €	12.468,20 €	12.668,20 €
Personalk. Verw./ direkte Buchung	4.958,24 €	5.250,00 €	5.400,00 €
Personalk. Verw./ Umlagen Löhne	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentl. Toilette	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
insgesamt:	22.607,80 €	24.720,00 €	21.470,00 €

Das Produkt „Öffentliche Toiletten“ hat auch anteilige Regiekosten und Abschreibungen zu übernehmen. Da die Abschreibungen und Regiekosten noch nicht im „Ist“ gebucht wurden, stehen tatsächliche Kosten 2011 noch nicht zur Verfügung. Somit kann der Anteil, der nur die Toilette Marktplatz betrifft, noch nicht genau errechnet werden. Es wurde vorerst ein Betrag in Höhe von 1.500 € ab der Nachkalkulation 2011 zugrunde gelegt.

Die Abfallbeseitigung wird ab Mitte 2012 satzungsgemäß durch die Wochenmarktbesucher vorgenommen; folglich können hierfür die Kosten 2013 entfallen.

Im Jahre 2011 wurden Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben insgesamt 18.794,76 € Erträge verzeichnet. In der Nachkalkulation 2012 und in der Gebührensatzberechnung für 2013 wurde mit Gesamteinnahmen in Höhe von 18.600 € kalkuliert.

Für 2009 und 2010 beträgt die Fortschreibung des kumulierten Überschusses rechnerisch insgesamt 3.620,03 €. In der Nachkalkulation für 2011 wurde unter Berücksichtigung der 20 %igen Öffentlichen Interessenquote ein Überschuss in Höhe von 708,52 € 2012 ein Defizit in Höhe von -1.176 € und 2013 wieder ein Überschuss von 1.424 € errechnet. Somit ergibt sich bis Ende 2013 ein rechnerisch ermittelter Gesamtüberschuss in Höhe von 4.576,55 €.

Gebührenfestsetzung 2013

Bis auf die Abfallbeseitigung, die von den Marktbeziehern selbst durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass der Wochenmarkt in gleicher Art und Weise betrieben wird wie in den Vorjahren.

Da für die Gebührenfestsetzung 2013 noch keine endgültigen Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2011 vorliegen, sollten die öffentliche Interessenquote und der Gebührensatz für 2013 nicht verändert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gebührensatz von bisher 1,60 € pro laufenden Meter und die festgesetzte öffentliche Interessenquote in Höhe von 20 % im Hinblick auf die Attraktivität des in der Bevölkerung beliebten Wochenmarktes für das Jahr 2013 nicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/154

freigegeben am 08.08.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 08.08.2012

**Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung
"Straßenreinigung"**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2013 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 22,50 €pro Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Für die Jahre 2009 bis 2011 können noch keine endgültigen Ergebnisse der Kostenrechnung Straßeneinigung vorgelegt werden, weil die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 noch nicht vorliegen. Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist deshalb die Nachkalkulation 2011 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind und die Nachkalkulation 2012 auf der Basis von Plan-Zahlen. Um die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2011 und 2012 besser vergleichen zu können, wurden sie in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. Die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2013 wurden angereicht.

Kostenpositionen	Nachk. 2011	Nachk. 2012	Gebühr 2013
Gebührensatz	16,50	22,50	?
Reinigungskosten Fremdfirma	47.807,49 €	52.000,00 €	52.000,00 €
Straßeneinlaufschächte	2.856,75 €	5.713,48 €	0,00 €
Rad-/Gehwegreinigung Bauhof	0 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Deponiekosten	39.785,07 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Personalkosten	6.349,33 €	7.250,00 €	7.500,00 €
Regiekosten	10.749,78 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Gesamtkosten	107.548,42 €	122.963,48 €	117.500,00 €

Die Reinigungskosten der Fremdfirma betragen im Jahre 2011 insgesamt 47.807,49 €
 Bislang hat die Reinigungsfirma keine Mehrkosten (Nebenkostenpauschale aufgrund von tariflichen Lohn- oder Dieseldienststoffpreisänderungen) der Gemeinde Rastede in Rechnung gestellt. Somit wurde vorsichtshalber für das Jahr 2012 mit einem Betrag in Höhe von 52.000 € nachkalkuliert bzw. für 2013 kalkuliert.

Im Jahre 2011 wurden die Straßeneinlaufschächte tatsächlich nur einmal gereinigt. Es hat sich herausgestellt, dass es unerlässlich ist, zweimal im Jahr eine Reinigung der Straßeneinlaufschächte vorzunehmen. Aus diesem Grunde wurden in der Nachkalkulation 2012 die Kosten für zwei Reinigungsvorgänge zugrunde gelegt. Für 2013 wurden keine Kosten für die Reinigung der Schächte (Sinkkästen) einkalkuliert, weil nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts diese Kostenposition ausschließlich der Abwasserbeseitigung „Niederschlagswasser“ zuzuordnen ist.

In 2011 sind bei der punktuellen Reinigung sowie der Rad- und Gehwegreinigung tatsächlich keine Kosten angefallen. Für die Folgejahre wurden Mittel in Höhe von 1.000 € einkalkuliert, weil punktuelle Reinigungen sowie Rad- und Gehwegreinigung immer einmal anfallen können.

Wie bereits berichtet sind die Gemeinden verpflichtet, das gesamte Kehrgut über die Deponie zu entsorgen. Durch Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass das Kehrgut (Sand und Laub) mit Schadstoffen belastet ist und deshalb komplett auf der Mülldeponie zu entsorgen ist. Das gesamte Kehrgut wird nach dem Straßenreinigungsvorgang durch die Fremdfirma zur Mülldeponie in Mansie gefahren. Durch die häufigen und zudem weiten Entsorgungsfahrten für das Kehrgut fallen hohe Transportkosten an. Außerdem ist für jede Anlieferung von Kehrgut eine Gebühr für die Entsorgung des Kehrgutes zu entrichten. Die Gebühren für die Kehrgutentsorgung sind unterschiedlich hoch, da die Gebühren nach dem Gewicht des angelieferten Kehrgutes berechnet werden. Die Anlieferung von trockenem Kehrgut ist günstiger als Kehrgut, das bei Regenwetter aufgenommen wurde. Die Gesamtkosten (Fahrkosten und Deponiekosten) betragen im Jahr 2011 insgesamt 39.785,07 € kalkuliert wurde in der Gebührenberechnung 2011 die Kostenposition in Höhe von 16.000 €. Da die Kehrgutentsorgung bei der Höhe des Ausgabenvolumens starken Schwankungen unterliegt, wurde für 2012 mit 45.000 € nachkalkuliert und in der Gebührenberechnung für 2013 mit dem gleichen Betrag kalkuliert.

Grund für die Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten der Verwaltung sind die Tarifvereinbarungen, die zu einer Anhebung der Personalkosten führen.

Bei den Regiekosten in Höhe von 10.749,78 € für 2011 handelt es sich um einen nachkalkulierten Betrag. Solange die Abschreibungen nicht gebucht wurden, stehen die Produktkosten noch nicht fest. Die tatsächlichen Regiekosten stehen erst fest, wenn im Rahmen des Jahresabschlusses eine „Ist-Verteilung“ von den Regieprodukten zu den einzelnen Produkten - wie Straßenreinigung - vorgenommen wurde. Es wurden für 2012 und 2013 vorsichtig die Regiekosten in Höhe von 12.000 € kalkuliert.

Allgemeinkostenanteil

	Nachk. 2011	Nachk. 2012	Gebühr 2013
Gesamtkosten	107.548,42 €	122.963,48 €	117.500,00 €
- ohne Anlieger (15 %)	16.132,26 €	18.444,52 €	17.625,00 €
- Allgemeininteresse (10 %)	10.754,84 €	12.296,35 €	11.750,00 €
gebührenrelevante Kosten	80.661,32 €	92.222,61 €	88.125,00 €

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. Der Abzug basiert auf der Rechtsprechung. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich keine Änderungen ergeben.

Kalkulation der Gebühr 2013

Die Gebühreneinheiten sind Grundlage für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr. Für 2011 wurde mit insgesamt 4.201 Gebühreneinheiten kalkuliert. Tatsächlich wurden in 2011 insgesamt 4.186 Gebühreneinheiten veranlagt. Die Verringerung der Gebühreneinheiten ergeben bei einem Gebührensatz von 16,50 € Mindereinnahmen in Höhe von 247,50 € In der Nachkalkulation 2012 und in der Gebührenberechnung 2013 wurde mit den tatsächlichen Gebühreneinheiten von 2011 gerechnet.

Ein Grund für die Reduzierung der Gesamtgebühreneinheiten liegt unter anderem darin, dass bei Straßenausbaumaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum andauern, die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in einer von einer Straßenausbaumaßnahme betroffenen Straße ausgesetzt wird. Im Übrigen gibt es bei den Gebühreneinheiten nur geringfügige Änderungen, da die Eigentümer in neuen Baugebieten die Straßenreinigung aufgrund der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede“ selbst übernehmen.

	Nachkalk. 2011	Nachkalk. 2012	Gebühr 2013
Gebührensatz	16,50 €	22,50 €	22,50 €
Gebührenaufkommen	65.926,48 €	90.069,75 €	90.069,75 €
Geb.-relevante Kosten	80.661,32 €	92.222,61 €	88.125,00 €
Überschuss/Defizit:	-14.734,84 €	-2.152,86 €	1.944,75 €
Überschuss/Defizit des Vorjahres	11.049,64 €	-3685,20 €	-5.838,06 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-3.685,20	-5.838,06 €	-3.893,31 €

Das kumulierte Gesamtergebnis am 31.12.2010 der Kostenrechnungen Straßenreinigung betrug rechnerisch insgesamt 11.049,64 € Im Jahre 2011 wurde der Gebührensatz für die Einrichtung „Straßenreinigung“ von 13,50 € auf 16,50 € angehoben. Grund für die Erhöhung des Gebührensatzes waren die Deponiekosten, die in der Gebührenkalkulation 2011 mit 16.000 € kalkuliert wurden.

Die tatsächlichen Deponiekosten für 2011 sind wesentlich höher ausgefallen, sodass für das Jahr 2011 rechnerisch ein Defizit in Höhe von 14.734,84 € ausgewiesen werden musste. Dieses Defizit wurde mit dem Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 11.049,64 € verrechnet, sodass rechnerisch noch ein Defizit in Höhe von 3.685,20 € in das Jahr 2012 übertragen werden musste.

Für das Jahr 2012 wurde der Gebührensatz wegen der hohen Deponiekosten, die in Höhe von 45.000 € kalkuliert wurden nochmals von 16,50 € auf 22,50 € angehoben. Der Gebührensatz in Höhe von 16,50 € hätte nicht ausgereicht, die voraussichtlichen gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 92.222,61 € zu decken.

Trotz Anhebung des Gebührensatzes ergibt sich rechnerisch in der Nachkalkulation für 2012 ein Defizit in Höhe von 2.152,86 € Dieses Defizit erhöht das kumulierte Gesamtdefizit zum 31.12.2012 rechnerisch auf 5.838,06 €

Gebührenberechnung 2013

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten			
Gebühreneinheiten: 4.186		Gesamtkosten	je Einheit
zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	45.000,00 EUR	11,24 EUR
	- Verwaltungskosten (2.2)	7.500,00 EUR	1,87 EUR
	- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	1.000,00 EUR	0,25 EUR
	- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	0 EUR	0,00 EUR
	- Anteilige Regiekosten (2.5)	12.000,00 EUR	3,00 EUR
	- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	52.000,00 EUR	12,99 EUR
Zwischenergebnis		117.500,00 EUR	29,35 EUR
abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-17.625,00 EUR	-4,40 EUR
	- Allgemeininteresse (3.2)	-11.750,00 EUR	-2,94 EUR
zuzüglich	- Defizitvortrag Vorjahr (4.1)	5.838,07 EUR	1,46 EUR
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):			22,01 EUR
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis) mit Defizitabbau			23,47 EUR

Gebührenrelevante Kosten ohne Überschussabbau	88.125,00 €
Gebührenrelevante Kosten mit Überschussabbau	93.963,07 €

Mit Einbeziehung des vorgenannten rechnerisch nachkalkulierten Defizits zum 31.12.2012 in Höhe von 5.838,06 € betragen die gebührenrelevanten Kosten in der Gebührenberechnung 2013 insgesamt 93.963,07 €. Um diese gebührenrelevanten Kosten zu decken, würde eine Gebühr von 23,47 € (Komplettabbau des Defizits) ausreichend sein. Ohne Berücksichtigung des kalkulierten Defizits betragen die gebührenrelevanten Kosten insgesamt 88.125,00 € und der Gebührensatz müsste 22,01 € betragen.

Bei einem Gebührensatz von 22,50 € würde ein kalkulierter Überschuss in 2013 in Höhe von 1.944,75 € erwirtschaftet werden können, abzüglich des rechnerisch kumulierten Defizits zum 31.12.2012 in Höhe von 5.838,06 € ergibt ein Defizit in Höhe von 3.893,31 €, das fortgeschrieben werden müsste.

Da die Regiekosten ab 2009 in tatsächlicher Höhe noch nicht feststehen und ab 2012 die voraussichtlichen Deponiekosten schwer zu kalkulieren sind, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Gebührensatz für die Straßenreinigungsgebühr für das Haushaltsjahr 2013 wie im Jahre 2012 auf 22,50 € festzusetzen. Es wird sich erst nach Aufstellung der Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2013 zeigen, wie ein weiterer Defizitabbau über die kommenden Jahre möglich sein wird. Bei einer Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 22,50 € sind Einnahmen in 2013 von 90.069,75 € zu erwarten.

Überblick über die Gebührensätze:

2008	2009	2010	2011	2012	2013
13,50 €	11,80 €	13,50 €	16,50 €	22,50 €	22,50 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/163**

freigegeben am 10.08.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 10.08.2012**Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale
Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnenden Einrichtungen „zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2013 festgelegt werden:

1. Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,40 €

2. Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm | 63,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm | 52,50 € |

Sach- und Rechtslage:**Grundsätzliches:**

Endgültige Kostenrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 können noch nicht vorgelegt werden, weil die Jahresabschlüsse für diese Jahre noch nicht vorliegen. Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2013 sind die Nachkalkulation für 2011 und die Kalkulation für 2012. Die Nachkalkulation wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Kalkulation auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

1. Zentrale Abwasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, sachlicher Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt:

Schmutzwasser in Euro

	2011 mit Ist-Beträgen und teilweise Nachkalkulationsbeträgen	2012 mit nachkalkulierten Planzahlen
Erträge	2.146.842,20	2.124.472,75
Sachl. Betriebsaufwand	931.482,09	1.040.134,16
Abschreibungen	650.000,00	650.000,00
Kalk. Zinsen	448.000,00	477.795,06
Aufwendungen	2.029.482,09	2.167.929,22
Saldo	+117.360,11	-43.456,47

Bei der Nachkalkulation 2011 handelt es sich bis auf drei Positionen um tatsächlich entstandene Aufwendungen. Die Höhe der Aufwendungen der Positionen „Regiekosten“ (im sachlichen Betriebsaufwand enthalten), die „Abschreibungen“ und die „Kalkulatorischen Zinsen“ stehen noch nicht fest. Bei der Nachkalkulation für 2012 wurden die Planungskosten auf der Grundlage der Nachkalkulationen 2011 überprüft.

Erträge

In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die tatsächliche Abwassermenge (OOWV und durch die Gemeinde selbst abgerechnete Abwassermenge) insgesamt jährlich durchschnittlich 822.000 cbm. Für das Jahr 2011 steht die gesamte Abwassermenge noch nicht fest. Es liegt eine Hochrechnung vom OOWV in Höhe von 837.769 cbm vor. Zuzüglich der durch die Gemeinde Rastede selbst abzurechnenden Abwassermenge in Höhe von 5.130 cbm, ergibt sich insgesamt eine Abwassermenge in Höhe von 842.899 cbm. Ob die tatsächliche Gesamtabwassermenge für 2011 dieser Hochrechnung entspricht, muss abgewartet werden.

Unabhängig vom Gebührensatz und der Abwassermenge schwanken die Gebühreneinnahmen von Jahr zu Jahr. Das liegt darin begründet, dass sich die Jahreseinnahmen aus Vorausleistungen und Nachforderungen bzw. Erstattungen für das Vorjahr zusammensetzen. Bei einer durchschnittlichen Abwassermenge in Höhe von 820.000 cbm multipliziert mit dem Gebührensatz von 2,55 € ergibt sich rechnerisch ein durchschnittliches Gebührenaufkommen von 2.091.000 €

Für das Rechnungsjahr 2011 wurden insgesamt 2.146.842,20 € Erträge vereinnahmt.

Sachlicher Betriebsaufwand

Das Gesamtvolumen der sachlichen Betriebskosten betragen in der Nachkalkulation 2011 insgesamt 931.482,09 €. Ob die im Haushalt geplanten Kosten in der Nachkalkulation für 2012 in Höhe von 1.040.134,16 € tatsächlich anfallen werden, bleibt abzuwarten.

Bei dem sachlichen Betriebsaufwand für 2011 handelt es sich bis auf die Regiekosten in Höhe von 62.600 € (geschätzt) um Ist-Beträge. In der Kostenrechnung 2012 wurde mit einem Betrag in Höhe von 65.100 € (Planungskosten) kalkuliert.

Tatsächliche Regiekosten liegen erst vor, wenn die „Ist-Verteilung“ dieser Kostenart auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese sogenannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann erst vorgenommen werden, wenn alle Abschreibungen der einzelnen Jahre (2009 bis 2011) gebucht wurden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten haben einen großen Anteil an den Aufwendungen der zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser. Alle vorhandenen Anlagegüter „im Bau“ im Bereich „zentrale Abwasserbeseitigung“ müssen ab 2009 aufgelöst und dem Anlagevermögen hinzugerechnet werden, wenn die Maßnahmen abgeschlossen werden. Anschließend sind die monatlichen Abschreibungsläufe der Jahre 2009 bis 2011 auszuführen. Erst dann können die tatsächlichen Abschreibungen der vorgenannten Jahre in tatsächlicher Höhe benannt werden.

Die Abschreibungen wurden für die Nachkalkulationen 2011, so gut es ging, nachkalkuliert. Für 2012 wurde der gleiche Betrag kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Anhand des Restbuchwertes einschließlich der von der Gemeinde Rastede finanzierten neuen Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) wurden die kalkulatorischen Zinsen bisher mit einer Verzinsung in Höhe von 6 % berechnet.

Die Höhe der Verzinsung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Habenzinssätze für Renditen inländischer Wertpapiere und den Sollzinssätzen für abgeschlossene Darlehensverträge, die von der Gemeinde Rastede abgeschlossen wurden. Nach dieser Berechnung ist für die Gebührenberechnung 2013 die Höhe der Verzinsung von 6% auf 5 % zu senken.

Die Senkung des Zinssatzes um einen Prozent bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für 2012 würde ca. 80.000 € Minderausgaben nach sich ziehen. Für 2013 muss somit in der gleichen Größenordnung kalkuliert werden.

Gebührenvorschlag 2013

Die Senkung der Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Jahre 2009 von 2,60 € auf 2,55 € reichte nicht aus, den kumulierten Überschuss aus Vorjahren bis zum 31.12.2008 in Höhe von insgesamt 586.547,31 € zu verringern.

Entwicklung des Überschusses/Defizits

Jahr	Fortschreibung	jährliche Entwicklung
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50
bis 31.12.09	632.256,14	45.708,83
bis 31.12.10	745.442,29	113.186,15
bis 31.12.11	862.802,40	117.360,11
bis 31.12.12	819.345,93	-43.456,47

In der vorstehenden Tabelle ist zu erkennen, dass rein rechnerisch der kumulierte Überschuss bis zum 31.12.2011 auf 862.802,40 € ansteigt. Für das Haushaltsjahr 2012 wurde anhand der Planzahlen ein Defizit in Höhe von 43.456,47 € errechnet, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag sinkt. Ob die kalkulierten Planzahlen tatsächlich in voller Höhe beansprucht werden, ist schwer zu kalkulieren. Erfahrungsgemäß fallen die Rechnungsergebnisse etwas niedriger als die Planzahlen aus.

Obwohl die relativ hohen Kostenpositionen wie Regiekosten und kalkulatorische Kosten ab dem Jahre 2009 noch nicht in tatsächlicher Höhe feststehen, sollte dem Gebührenzahler ein Teil des Überschusses durch Gebührensenkung wieder zugute kommen.

Gesamterträge bei unterschiedlichen Gebührensätzen:

durchschnittliche Abwassermenge	multipliziert mit Gebührensatz	Gebühreneinnahmen
820.000 cbm	2,55 €	2.091.000 €
820.000 cbm	2,50 €	2.050.000 €
820.000 cbm	2,45 €	2.009.000 €
820.000 cbm	2,40 €	1.968.000 €

Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für 2013 wie im Jahre 2012 (Nachkalkulation) in Höhe von ca. 2.167.929,22 € abzüglich ca. 80.000 € für die Senkung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen, somit insgesamt 2.087.929,22 € gegenüber. Bei einem Gebührensatz von 2,40 € und Gesamteinnahmen von 1.968.000 € würde sich der kumulierte Gesamtüberschuss um ca. 119.929,22 € verringern.

Weiter werden sich durch hohe investive Baumaßnahmen im Schmutzwasserbereich, wie zum Beispiel der Bau eines Faulturmes auf der Kläranlage Rastede, in den nächsten Jahren die kalkulatorischen Kosten erhöhen, sodass die Aufwendungen ab dem Jahre 2014 ansteigen werden. Unter den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, ab 2013 den Gebührensatz in Höhe von 2,55 € auf 2,40 € zu senken.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Abfuhrmengen

Bis zum Jahre 2011 sind in der nachfolgenden Tabelle die tatsächlichen Abfuhrmengen aufgeführt. Die tatsächliche Abfuhrmenge in 2011 hat sich gegenüber dem Jahre 2010 um 57 cbm verringert. Die jährliche Abfuhrmenge wird auch weiterhin schwanken, da nur dann eine Abfuhr seitens der Gemeinde Rastede aus den Hauskläranlagen veranlasst wird, wenn die Wartungsfirma laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr des Klärschlammes für notwendig hält (bedarfsgerechte Abfuhr).

Abfuhrmengen in cbm

2007	2008	2009	2010	2011	2012 geschätzt	2013 geschätzt
693	753	503	758	701	600	600

Aufwendungen und Erträge

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2013 ist die Nachkalkulation für 2011 und die Kalkulation für 2012. Die Nachkalkulation 2011 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Kalkulation 2012 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für 2013 wurden grob Werte aufgrund der Kalkulation 2012 zusammengestellt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung	2011	2012	2013
Erträge	50.258,25 €	36.540,00 €	36.540,00 €
Aufwendungen	32.656,43 €	35.681,61 €	40.855,73 €
Saldo	17.601,82 €	858,39 €	-4.315,73 €

Bedingt durch die hohen Abfuhrmengen, die gegen Ende des Jahres 2010 angefallen sind, konnten die Gebühren erst im Jahre 2011 vereinnahmt werden. Daher die hohen tatsächlichen Erträge in Höhe von 50.258,25 €. Die Aufwendungen in 2011 in Höhe von 32.656,43 € können sich dagegen noch geringfügig ändern, weil für die Berechnung der Reinigung des Klärschlammes im Klärwerk die „Kosten des Klärwerkes im zentralen Abwasserbereich“ noch nicht endgültig feststehen. Die Kostenrechnung für die dezentrale Abwasserbeseitigung weist rechnerisch einen Überschuss in Höhe von 17.601,82 € aus.

Bei der Nachkalkulation 2012 und Kalkulation für 2013 fallen die Erträge etwas niedriger aus, weil in beiden Jahren mit einer Abwassermenge von 600 cbm kalkuliert wurde.

Das Ausgabenvolumen 2012 in Höhe von 35.681,61 € fällt gegenüber dem Jahre 2011 in Höhe von 32.656,43 € höher aus. Diese Mehrausgaben sind größtenteils darin begründet, da ab dem Jahre 2012 erstmalig Regiekosten in Höhe von 20 % (2.899,32 €) berücksichtigt wurden.

In der Gebührenberechnung für 2013 wurden bereits 50 % Regiekosten in Höhe von 7.500 € berücksichtigt, deshalb steigen die Aufwendungen weiter auf 40.855,73 € an. Die Verwaltung war davon ausgegangen, dass evtl. für 2013 eine Gebührenerhöhung notwendig sein wird, um die schrittweise die Anhebung der Regiekosten zu berücksichtigen. Es konnte nicht vorhergesehen werden, dass im Jahre 2011 so hohe Erträge vereinnahmt werden.

Regiekosten wurden bis einschließlich 2011 bei der Berechnung der Gebührensätze nicht mit einberechnet. Das liegt daran, dass der Bereich Abwasser bisher in der Gesamtheit betrachtet und die Regiekosten lediglich bei der zentralen Einrichtung berücksichtigt wurden. Das ist fehlerhaft, weil für die dezentrale Abwasserbeseitigung eine eigene Kostenrechnung und eine eigenständige Gebührenermittlung und -festsetzung durchgeführt wird.

Die Höhe der Regiekosten kann sich noch verändern, weil tatsächliche Regiekosten erst vorliegen, wenn die „Ist-Verteilung“ dieser Kostenart auf die Produkte vorgenommen wurde. Diese so genannte „Ist-Verteilung“ auf die einzelnen Produkte kann erst vorgenommen werden, wenn alle Abschreibungen der einzelnen Jahre (2009 bis 2011) gebucht wurden.

Entwicklung des Defizits/Überschuss bis zum 31.12.2013

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
-19.629,88	-13.120,13	-5.067,94	-4.565,58	557,13	18.158,94	19.017,33	14.701,60

Die Gebührenerhöhungen ab 2005 bis 2007 für Hauskläranlagen und für abflusslose Gruben von insgesamt 20 € konnten das kumulierte Defizit bis zum 31.12.2008 (letztes vorliegendes endgültiges Ergebnis der Kostenrechnung) auf 5.067,94 € reduzieren. Rein rechnerisch entwickelt sich das Defizit in den Nachkalkulationen 2009 bis zum 31.12.2011 zu einem Überschuss in Höhe von 18.158,94 €. Dieser Überschuss wird für die schrittweise Einbeziehung der Regiekosten verwandt.

Eine Komplettberücksichtigung der Regiekosten zu 100 % wird weiterhin angestrebt. Die endgültigen Ergebnisse der Kostenrechnungen 2009 bis 2011 sollten abgewartet werden, um zu entscheiden, ob ab 2014 eine Einberechnung weiterer Regiekosten schrittweise oder vollständig vorgenommen werden soll.

Die Verwaltung schlägt aus den v.g. Gründen vor, ab 2013 die Regiekosten zunächst in Höhe von 50 Prozent in die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung einzubeziehen und die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung ab 2013 wie im letzten Jahr zu beschließen:

- 63,00 € pro cbm für Hauskläranlagen und
- 52,50 € pro cbm für abflusslose Gruben

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/168

freigegeben am 04.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 04.09.2012

Gebührensatzsatzung 2013 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2012/168 beigelegte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind den Vorlagen 2012/154 „Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung“ und 2012/163 „Festsetzung der Gebührensätze 2013 für die zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser“ zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührensatzsatzung 2013

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/257

freigegeben am 27.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 27.11.2012

Festsetzung der Bäderpreise - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Rastede hat den in der Anlage beigefügten Änderungsantrag gestellt.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller sollen die bisherigen Regelungen für die 10er-Karten, 4-Monatskarten und Familientageskarten durch die Wertkartentarife ersetzt werden. Die Regelungen für Vereinskarten, das Kombibecken und das Schulschwimmen sollen in dieses System überführt werden.

Bei den jetzigen 10er-Karten, 4-Monatskarten und Vereinskarten erwirbt der Kunde einmalig die entsprechende Karte am Automaten und kann die Karte dann für die jeweilige Anzahl von Eintritten nutzen. Die Vergünstigung für den Kunden ergibt sich aus dem gegenüber dem Einzeleintritt günstigeren Preis des jeweiligen Kartentyps.

Bei einer Umstellung auf Wertkartentarife könnte der Kunde die entsprechende Wertkarte am Automaten erwerben. Für den Eintritt kann die Wertkarte direkt nur für den am Drehkreuz eingestellten Tarif (z.B. Einzeleintritt Erwachsener) genutzt werden. Sofern ein anderer Tarif mit der Wertkarte genutzt werden soll (z.B. Einzeleintritt Kinder/Jugendliche; Vereinseintritt), muss der Kunde zuvor am Automaten mit der Wertkarte die entsprechende Eintrittskarte erwerben und diese dann für das Drehkreuz benutzen. Die Vergünstigung für den Kunden ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Preis der Wertkarte (z.B. 18 Euro) und deren Wert (z.B. 20 Euro).

4-Monatskarte

Durch den Kauf einer Wertmarke im Wert von 200 Euro zu einem Preis von 100 Euro und einem Einzeleintritt von 3,50 Euro für Erwachsene kann der Kunde an rd. 57 Tagen das Bad aufsuchen. Bei Kindern/Jugendlichen errechnen sich bei einem Einzeleintritt von 1,80 Euro und einer Wertmarke von 200 Euro rd. 111 Nutzungstage. Ob und inwieweit ein Preisvor- oder Preisnachteil entsteht, hängt von der individuellen Nutzung der 4-Monatskarte ab.

Kombibecken

Die Nutzung des Kombibeckens wird 1/2-stündlich abgerechnet. Dabei wird so kalkuliert, dass durchschnittlich 8 Nutzern der ermäßigte Betrag einer 10er-Karte für Erwachsene zugute kommt. Dies entspricht umgerechnet auf 10 Besucher einem Anteil von 70 % am aktuellen Einzeleintritt eines jeden Besuchers ($3,10 \text{ €} \times 70 \% \times 10 \text{ Personen} = 21,70 \text{ €}$) Um eine gute Auslastung des Kombibeckens zu erreichen, sollte dieser Tarif beibehalten werden.

Ausgehend von einem Einzeleintritt von 3,50 € für Erwachsene müsste dieser Tarif auf 24,50 € angepasst werden ($3,50 \text{ €} \times 70 \% \times 10 \text{ Personen} = 24,50 \text{ €}$). Bei gleicher Berechnungsgrundlage wie bisher würde dies bedeuten, dass pro halbstündige Nutzung 24,50 Euro anstatt wie von der Verwaltung vorgesehen 24 Euro ($3,40 \text{ €} \times 70 \% \times 10 \text{ Personen}$) gezahlt werden müssten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden von der Akzeptanz eines neuen Systems abhängig sein. Eine Ermittlung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt möglich.

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/089

freigegeben am 04.05.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 18.10.2012

Festsetzung der Bäderpreise

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.11.2012	Kultur- und Sportausschuss
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte für die Bäder der Gemeinde Rastede werden ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

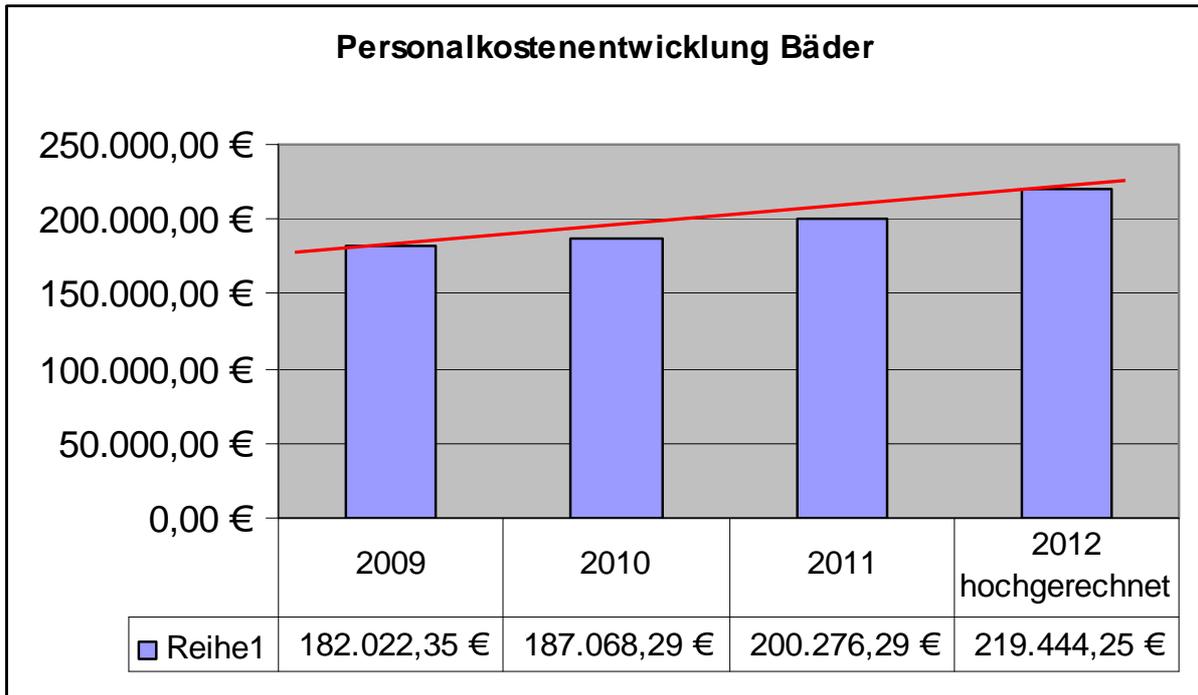
Kartentyp	Jetzt	Neu
Tageskarte Erwachsene	3,10 €	3,40 €
Tageskarte Kinder / Jugendliche	1,80 €	2,00 €
10er-Karte Erwachsene	27,00 €	30,00 €
10er-Karte Kinder / Jugendliche	16,00 €	18,00 €
4-Monatskarte Erwachsene	90,00 €	110,00 €
4-Monatskarte Kinder / Jugendliche	45,00 €	55,00 €
Vereinskarte Erwachsene	72,00 €	80,00 €
Vereinskarte Kinder / Jugendliche	36,00 €	40,00 €
Familientageskarte (2 Erw. + 2 Ki.)	8,60 €	9,70 €
Kombibecken Gruppen je ½ Stunde	22,00 €	24,00 €
Schulschwimmen	1,40 €	1,40 €

Sach- und Rechtslage:

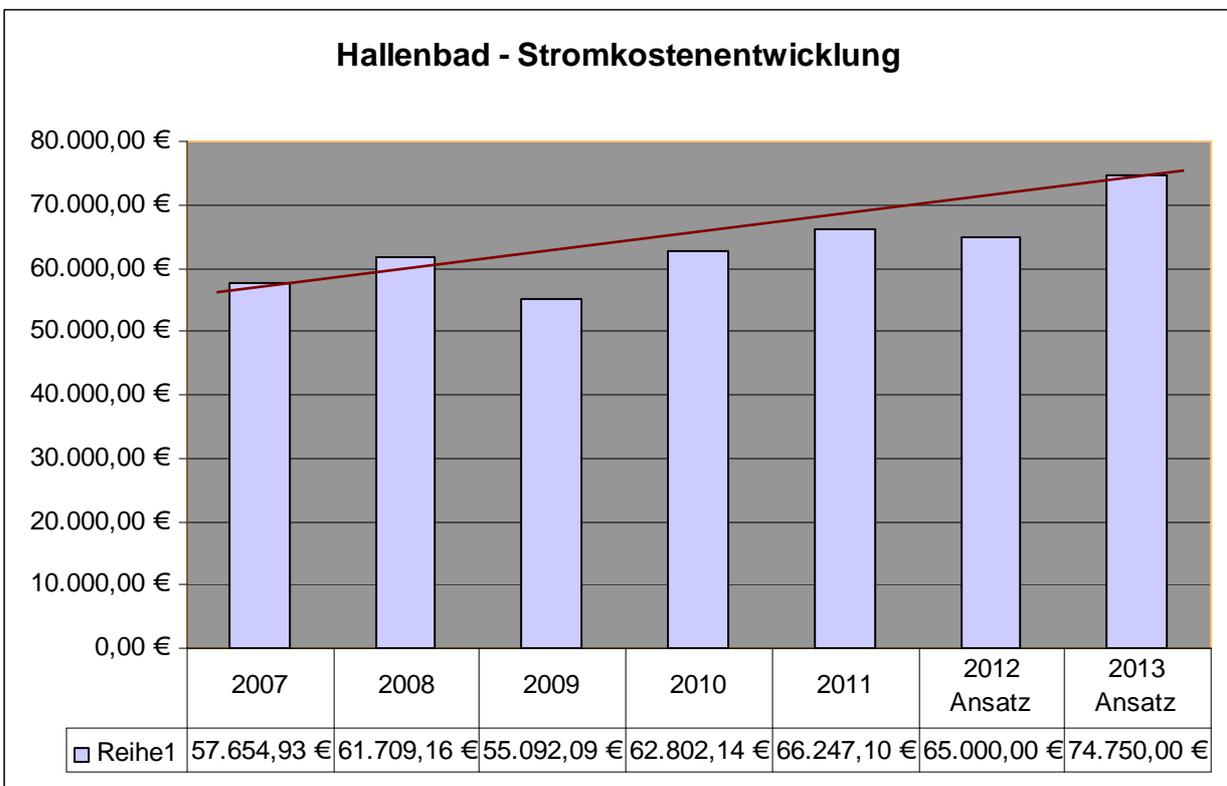
Bekanntlich betreibt die Gemeinde Rastede ein Frei- sowie ein Hallenbad im Rahmen der Daseinsvorsorge, welche neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für den Schul- sowie Vereinssport genutzt werden.

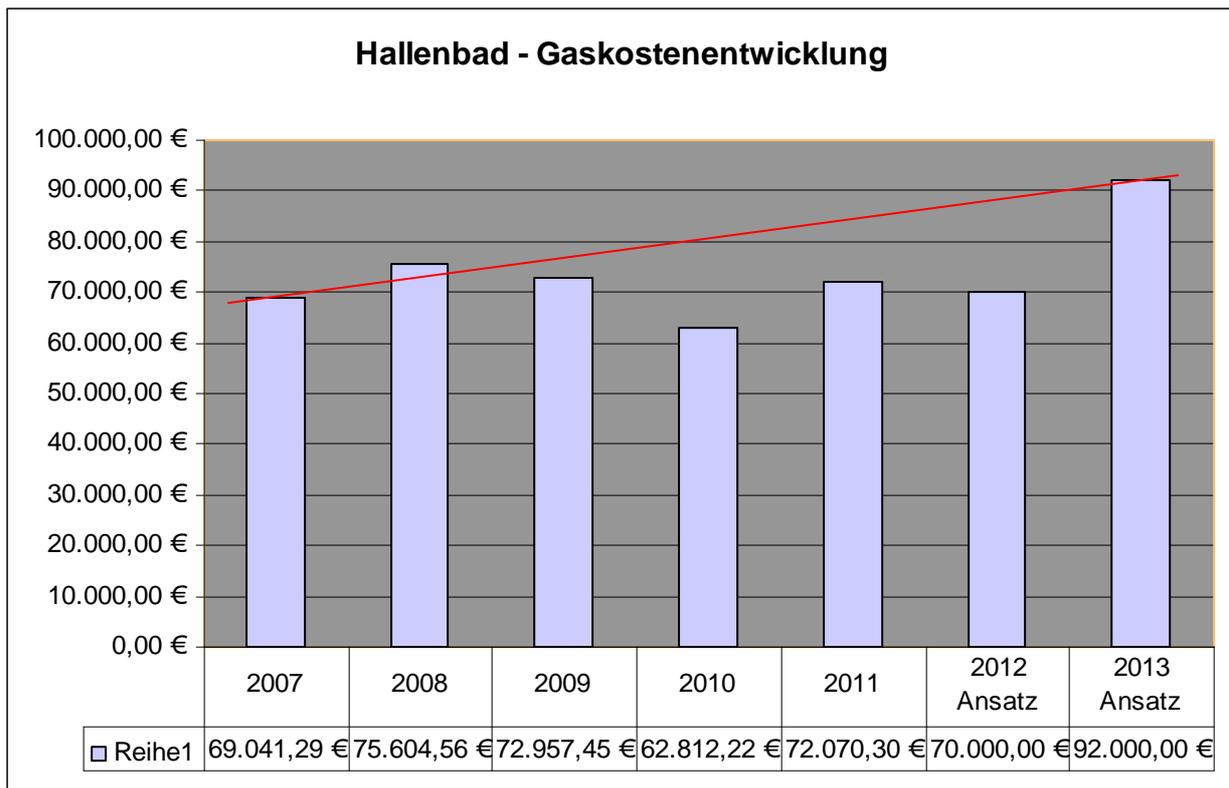
Im Bereich des Hallenbades wurde seinerzeit das Ziel gesetzt, den Zuschussbedarf auf eine Höhe von maximal 250.000,- Euro zu reduzieren. Dieser Betrag konnte in den letzten Jahren in keiner Weise, insbesondere aufgrund der ständig steigenden Betriebs- und Personalkosten, erreicht werden, sodass eine Erhöhung der Eintrittspreise angezeigt ist.

Nachfolgend exemplarisch die Entwicklung einzelner Kosten:



In den Personalkosten sind Nebenkosten wie Seminare, Fahrtkosten etc. nicht enthalten.





Die letzte Preiserhöhung fand zu Beginn der Hallenbadsaison 2009/2010 statt. Mit Anschaffung eines computergestützten Kassensystems konnte das Nutzerverhalten besser analysiert werden, woraufhin eine übersichtliche Tarifstruktur konstruiert werden konnte. Aktuelle Auswertungen in Bezug auf die verkauften Karten bestätigen die Beibehaltung dieser „Kartentypen“:

Einzelkarten

Die vorgeschlagenen Entgelte von 3,40 Euro für Erwachsene und 2,00 Euro für Kinder und Jugendliche beinhalten eine Preissteigerung von gut 10 %.

Die Eintrittspreise in den „Nachbarbädern“ betragen aktuell:

	Hallenbad Freibad Wiefelstede	Hallenbad Freibad Westerstede	Hallenbad Bad Zwischenahn	Hallenbad Freibad Edeweicht	Erlebnisbad Olantis Oldenburg	Hallenbad Varel	Beach-Club Nethen
Einzelkarte Erwachsene	2,90 €	3,00 €	2,00 €	2,50 €	8,40 €	2,50 €	3,00 €
Einzelkarte Kind	1,80 €	1,50 €	1,00 €	1,50 €	4,70 €	1,40 €	2,00 €

10er-Karten

Bei den 10er-Karten wurde seinerzeit festgelegt, dass diese den Preis der Einzelkarten abzüglich 10 % betragen sollen. Bei der 10er-Karte Erwachsene beträgt der Nachlass derzeit 13 %, da der Betrag von 27,00 Euro abgerundet worden ist ($3,10 \text{ €} \times 10 \text{ Karten} - 10 \% = 27,90 \text{ €}$).

Unter Berücksichtigung des neuen Einzelkartenpreises würde die neue 10er Karte Erwachsene 30,60 Euro kosten. Damit die Attraktivität dieser Karte weiter hervorgehoben werden kann, sollte dieser Betrag auf 30,00 Euro abgerundet werden. Im Ergebnis ergibt sich eine Ersparnis von 4 Euro. Bei den Karten für Kinder und Jugendliche würde eine Ersparnis von 2,00 Euro (10 %) Berücksichtigung finden bei einem Preis von 18,00 Euro.

4-Monatskarte

Die 4-Monatskarte ist der meist subventionierte Kartentyp. Auf 122 Wochentage umgerechnet sind derzeit mit der Karte für Erwachsene 0,74 Euro (24 % des Einzelpreises) täglich zu entrichten; bei den Kindern beträgt die Summe 0,37 Euro (20 % des Einzelpreises).

Stichprobenartige Auswertungen haben ergeben, dass die 4-Monatskarte durchschnittlich an drei Tagen je Woche genutzt wird. Bei einer derartigen Nutzung zahlt der Kunde im Verhältnis zum regulären Einzeleintritt rund 61 % (Erwachsene) bzw. rund 52 % (Kinder und Jugendliche).

Aus Sicht der Verwaltung besteht hier ein Missverhältnis hinsichtlich der Subvention, welches durch eine maßvolle Preiserhöhung korrigiert werden sollte. Eine Preiserhöhung um 20 % auf 110,- Euro (aufgerundet 22%) ergibt für den Durchschnittsnutzer einer 4-Monatskarte weiterhin einen Preisvorteil von 32 % gegenüber dem Einzelkartenpreis. Legt man die 10er-Karte zugrunde, so mussten bislang 33 Besuche absolviert werden, damit sich die Dauerkarte rechnet. Nunmehr würden 4 weitere Besuche erforderlich werden.

Erwachsene	Entgelt	Tage	Anteil Einzelpreis	%-Anteil Einzelpreis	Ersparnis in %
Jetzt (tägliche Nutzung)	90,00 €	122	0,74 €	23,80	
Jetzt (Nutzung 3x Woche)	90,00 €	48	1,88 €	60,48	39,52
Ab 2013	110,00 €	122	0,90 €	26,52	
	110,00 €	48	2,29 €	67,40	32,60
Kinder/Jugendliche					
Jetzt (tägliche Nutzung)	45,00 €	122	0,37 €	20,49	
Jetzt (Nutzung 3x Woche)	45,00 €	48	0,94 €	52,08	47,92
Ab 2013	55,00 €	122	0,45 €	22,54	
	55,00 €	48	1,15 €	57,29	42,71

Vergleiche mit anderen Bädern der Umgebung sind mit den 4-Monatskarten nicht möglich, da diese nur in Rastede vorgehalten werden.

Vereinskarte

Die Vereinskarte als Jahreskarte ermöglicht den Eintritt ausschließlich für Vereinszwecke. Dabei ist es irrelevant, ob die Karte einmal oder öfter in der Woche genutzt wird. Bei der Preisermittlung hat man seinerzeit das Augenmerk auf die Karten für Kinder und Jugendliche gelegt, da diese am häufigsten nachgefragt wurden. Gegenüber dem Einzelkartenpreis für Kinder und Jugendliche wurde bei der Vereinskarte eine Subvention von 50 % vorgesehen. Ausgegangen von einem wöchentlichen Eintritt abzüglich von Ferienzeiten ergeben sich somit 1,00 Euro Einzelkarte x 40 Wochen = 40,00 Euro. Die Vereinskarte für Erwachsene entspricht dem doppelten Entgelt für eine Vereinskarte Kinder/Jugendliche.

Familientageskarte

Die Familientageskarte soll Familien mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern den entsprechenden Preisvorteil einräumen, wie ihn auch die Nutzer der 10er-Karten erfahren. Dementsprechend wäre hier eine Erhöhung auf 9,70 € vorzunehmen (2 x 3,40 € Einzelkarten Erwachsene + 2 x 2,00 € Einzelkarten Kinder abzgl. 10 % = 9,72 € gerundet 9,70 €). Es wird darauf hingewiesen, dass mit Erwerb der Familienkarte 4 Einzeltickets ausgegeben werden, sodass auch ein Elternteil mit Kindern den Preisvorteil nutzen kann.

Familienzeitkarte

Zwischenzeitlich wurde angeregt, erneut über die Eingliederung einer Familienzeitkarte nachzudenken.

Zur Hallenbadsaison 2009/2010 wurde die Familiendauerkarte, die eine Gültigkeitsdauer von vier Monaten hatte (auch Saison übergreifend), abgeschafft und dafür die vorgenannte Familientageskarte eingeführt. Hintergrund war, dass zum einen die Karte zum Preis von 150,- Euro seinerzeit kaum (meist nur zur Freibadsaison) nachgefragt wurde und zum anderen das Bäderpersonal in den Verkauf dieser Karten involviert werden musste.

Mit dem neuen Kassenautomaten ist zwar der Verkauf von Familiendauerkarten technisch möglich, jedoch können diese Karten nicht personalisiert werden. Eine Überprüfung, ob Karteninhaber und Kartennutzer identisch sind, ist durch das Bäderpersonal nicht möglich, da diese in den Aufsichtsbetrieb eingebunden sind. Eine unberechtigte Nutzung der Familienkarte kann somit nicht festgestellt werden. Vor der Abschaffung der Karten in 2009 hat das Bäderpersonal die Karten handschriftlich personalisiert. Der Eintritt war nur über die Barkasse des Bades möglich, sodass auch Kontrollen stattfinden konnten. In der Tat konnte seinerzeit die unberechtigte Weitergabe der Karten festgestellt werden. Bei erneuter Einführung einer Familiendauerkarte muss zusätzliches Personal während der gesamten „öffentlichen“ Öffnungszeiten vorgehalten werden. Dieses würde in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen.

Kombibecken

Die Nutzung des Kombibeckens wird 1/2-stündlich abgerechnet. Dabei wurde so kalkuliert, dass durchschnittlich 8 Nutzern der ermäßigte Betrag einer 10er-Karte zugute kommt. Der ermäßigte Betrag einer 10er-Karte Erwachsene entspricht nach der o. a. Berechnung 3,06 Euro x 8 Personen = 24,48 Euro. Abgerundet kommt es zu einem Preis von 24,00 Euro je 1/2 Stunde. Die volle Auslastung des Kombibeckens ist mit 10 Personen gegeben, sodass den Nutzern bei voller Auslastung ein Preisvorteil verbleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gerechnet mit den Verkaufszahlen aus dem Jahr 2011 können mit der Erhöhung der Bäderpreise Mehreinnahmen in Höhe von rd. 36.000 Euro erwartet werden. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Freibadsaison = rd. 9.000 Euro

Hallenbadsaison = rd. 27.000 Euro

Erfahrungsgemäß ist bei einer Erhöhung der Bäderpreise mit einem leichten Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/256

freigegeben am 27.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 27.11.2012

Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Rastede hat den in der Anlage beigefügten Änderungsantrag gestellt.

Die vorgeschlagene Regelung führt bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder aus einer Familie in Krippe und Kindergarten dazu, dass grundsätzlich nur das höhere Krippenentgelt zu zahlen ist. Gegenüber der jetzigen Regelung führt dies regelmäßig zu einem höheren von den Eltern zu zahlendes Entgelt.

Von 30 Kindern in der Krippe Rasselbande sind zurzeit 4 Kinder entgeltfrei als drittes Kind und 10 Kinder auf 120,00 Euro reduziert als zweites Kind. In der Krippe in Wahnbek sind von 30 Kindern zurzeit 1 Kind entgeltfrei als drittes Kind und 7 Kinder auf 120,00 Euro reduziert als zweites Kind.

Die bisherige Regelung, wonach das zweite und jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind entgeltfrei gestellt wird, führt mindestens seit der Einrichtung von Krippengruppen im Zusammenhang mit dem entgeltfreien Kindergartenjahr zu Verwerfungen. Zum Teil zahlen die Eltern bei drei gleichzeitig in einer Kindertagesstätte betreuten Kindern insgesamt weniger Entgelt, als die Eltern eines allein in der Krippe betreuten Kindes.

Dieser Verwerfung wird durch den Vorschlag nur zum Teil begegnet, da laut Vorschlag stets das volle Krippenentgelt für mindestens 1 Kind zu zahlen ist, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich aus einer Familie betreuten Kinder.

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sieht im § 21 die Freistellung von den Elternentgelten im letzten Kindergartenjahr vor. Sofern mehrere Kinder aus einer Familie im Kindergarten und kein Kind in einer Krippe betreut werden, führt der Vorschlag in Kombination mit der vorgenannten Freistellung nach dem KiTaG dazu, dass alle Kinder aus dieser Familie entgeltfrei sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Allein für die fünf kommunalen Kindergärten würden sich nach den heutigen Entgelten Mindereinnahmen infolge Wegfalls des Entgeltes für das 2. Kind im Kindergarten von rd. 20.600 Euro bzw. infolge Wegfalls Kindergartenentgelt wegen gleichzeitiger Krippenbetreuung von rd. 5.000 Euro, insgesamt also von jährlich rd. 25.600 Euro ergeben. Demgegenüber stünden geringere Zuschüsse an die Krippe Rasselbande in Höhe von rd. 17.300 Euro. Kumuliert würde sich für die Gemeinde eine Mehrbelastung nur für die kommunalen Kindergärten von rd. 8.300 Euro errechnen.

Bei der Krippe Rasselbande würden die Eltern höhere Entgelte in Höhe von rd. 14.400 Euro jährlich zahlen müssen, denen aus dem Wegfall der Entgelte für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder in Höhe von rd. 5.000 Euro gegenüberstehen.

Hinzu kämen die Mindereinnahmen bei den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek sowie geringere Zuschüsse für die Krippen in Hahn-Lehmden und Wahnbek, die noch ermittelt werden müssten.

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/255**

freigegeben am 27.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 27.11.2012**Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag Gruppe CDU/FFR/FDP****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die CDU/FFR/FDP-Gruppe im Rat der Gemeinde Rastede hat den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Nach dem jetzigen Stand der Anmeldungen wären von der vorgeschlagenen Änderung fünf in einer Krippe betreute Kinder betroffen. Gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung aus der Vorlage 2012/184 würde sich das zu zahlende Entgelt für diese Kinder von monatlich 180 Euro auf 60 Euro für den Zeitraum 1.8.2013 bis 31.7.2014 und auf 120 Euro ab dem 1.8.2014 verändern.

Die bisherige Regelung, wonach das 2. und jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind entgeltfrei gestellt wird, führt mindestens seit der Einrichtung von Krippengruppen im Zusammenhang mit dem entgeltfreien Kindergartenjahr zu Verwerfungen. Zum Teil zahlen die Eltern bei drei gleichzeitig in einer Kindertagesstätte betreuten Kindern insgesamt weniger Entgelt, als die Eltern eines allein in der Krippe betreuten Kindes.

Vor diesem Hintergrund hat der Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2012 mehrheitlich eine Änderung der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ dahingehend vorgeschlagen, dass die bisherige Ermäßigung des Entgelts für das 1. Geschwisterkind um 50 % und die Freistellung des 2. und jedes weiteren gleichzeitig betreuten Geschwisterkindes einheitlich auf eine Ermäßigung um 25 % angepasst werden.

Ergänzend hierzu hat die CDU/FFR/FDP-Gruppe beantragt, für das 2. gleichzeitig betreute Geschwisterkind schrittweise vom 1.8.2013 bis 31.7.2014 die Reduzierung um 75 % und ab dem 1.8.2014 um 50 % vorzunehmen. Jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind soll entgeltfrei sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüber der Vorlage 2012/184 würden die Eltern im Kindergartenjahr 2013/2014 um rd. 5.400 Euro jährlich entlastet bzw. sich die Zuschussbedarfe für die Krippen entsprechend erhöhen. Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 würde sich die Entlastung auf rd. 3.600 Euro jährlich belaufen bzw. sich die Zuschussbedarfe für die Krippen entsprechend erhöhen.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag CDU/FFR/FDP-Gruppe

Anlage 2 – Modifizierung zum Antrag CDU/FFR/FDP-Gruppe

Anlage 3 – Musterbeispiele

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/184A**

freigegeben am 24.11.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 24.11.2012**Entgelte der Kindertagesstätten - Stellungnahmen Elternvertretungen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:**A)**

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. und für jedes weitere Geschwisterkind um 25 %. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für g a n z e Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.01.2013 wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: 240,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

Kindergarten:**Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:**

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 96,-- Euro
2	= 91,-- Euro
3	= 86,-- Euro
4 und mehr	= 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 118,-- Euro
2	= 113,-- Euro
3	= 108,-- Euro
4 und mehr	= 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 200,-- Euro
2	= 190,-- Euro
3	= 180,-- Euro
4 und mehr	= 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 41,-- Euro
2	= 38,-- Euro
3	= 35,-- Euro
4 und mehr	= 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 11,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen 58,-- Euro

Hort:**Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:**

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 114,-- Euro
2	= 109,-- Euro
3	= 104,-- Euro
4 und mehr	= 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 58,-- Euro

Sach- und Rechtslage:

Die Vorlage nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorlage 2012/184.

Gemäß § 10 des Gesetzes über Tagesstätten für Kinder (KiTaG) können die Beiräte der Kindertagesstätten bzw. der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten Vorschläge zur Regelung der Elternentgelte machen. Die Verwaltung hat die Elternvertretungen mit Schreiben vom 10.10.2012 über die Beschlussempfehlung informiert und um ggf. Rückäußerung hierzu gebeten; daraufhin sind die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen eingegangen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Entgeltanpassung wird von den Eltern vorgeschlagen, diese erst zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, also ab dem 01.08.2013 vorzunehmen. Außerdem wird von den Eltern insbesondere die vorgesehene Veränderung bei der Freistellung der zweiten und weiterer Geschwisterkinder abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die weiteren Erläuterungen hierzu sind in der Vorlage 2012/184 dargestellt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Stellungnahme Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten
- Anlage 2 – Stellungnahme Elternbeirat Kindergarten Wahnbek
- Anlage 3 – Stellungnahme Elternvertreter Krippen Felbreite und Südender Straße
- Anlage 4 – Stellungnahme Elternvertreter Krippe Wahnbek

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/149A**

freigegeben am 13.11.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 13.11.2012**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2013 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	30.216.349 Euro
bei den Aufwendungen mit	30.216.349 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender. Verwaltung	27.554.461 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	26.615.241 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	4.026.500 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	11.117.562 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.561.842 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	410.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2013 bis 2016 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2013 bis 2016 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlagen 2012/126 - Haushaltssituation 2012 / Folgejahre und 2012/149 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013.

Für die in den letzten beiden Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses beschriebene zukünftige Haushaltssituation haben sich bis heute keine Erkenntnisse ergeben, die für die kommenden Jahre eine günstigere Haushaltsentwicklung erwarten lassen.

Der Termin dieser zweiten Haushaltsberatungssitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurde auf den 03.12. terminiert, um für den Haushaltsplan 2013 entscheidende Eckdaten im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel berücksichtigen zu können, denn der erste in die Beratung gegebene Haushaltsplanentwurf war nicht ausgeglichen.

Zum einen handelte es sich bei den ausstehenden Eckdaten um die regionalisierten Ergebnisse der November-Steuerschätzung für den Ansatz „Beteiligung an der Einkommensteuer“ und zum anderen um den „Grundbetrag für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen“. Beide Eckdaten liegen nunmehr vor und wurden in dem Haushaltsplan berücksichtigt.

Die Haushaltsplanung 2013 schließt nunmehr mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnishaushalt:	462.501	Euro
Finanzhaushalt, lfd. Verwaltung	529.990	Euro
	abzüglich	410.000 Euro ordentliche Tilgung
		119.990 Euro Netto-Investitionsrate

Einzelheiten:

Beteiligung an der Einkommensteuer: Die November-Steuerschätzung bestätigt, dass die Einkommensteuer 2013 nicht unter das Steuervolumen von 2012 sinken wird. Das bedeutet, dass die Gemeinde Rastede ihren ursprünglichen Ansatz auf das Niveau der tatsächlichen Einnahmen 2012 anheben kann.

Schlüsselzuweisungen: Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen hatte die Verwaltung in ihrem Haushaltsentwurf einen Grundbetrag von 765 Euro je Einwohner zugrunde gelegt. Am 21.11.12 wurde der vorläufige Grundbetrag bekannt gegeben; er beträgt 810,67 Euro. Der Ansatz Schlüsselzuweisungen wurde mit diesem Grundbetrag neu berechnet. Er ist damit allerdings noch nicht endgültig, weil die Einwohnerzahl zum 30.06.12 noch nicht bekannt ist.

Realsteuern, Vergnügung- und Hundesteuer: Rechnerisch ist eine Anhebung der Steuerhebesätze nicht erforderlich, strukturell sehr wohl. Der Ausgleich des Haushaltes 2013 ist insbesondere dem besonderen Umstand zu verdanken, dass für 2013 im Ergebnishaushalt ein einmaliger hoher Ertrag im Zusammenhang mit städtebaulichen Aktivitäten von privaten Dritten veranschlagt werden konnte.

Der fehlende Vorschlag über die Anhebung der Steuerhebesätze ist allein dem rechnerischen Ergebnis gezollt und darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Anhebung der Steuersätze strukturell nicht erforderlich ist. Alle bisherigen Ausführungen zur Haushaltssituation gründen sich auf der Feststellung, dass die gemeindliche Grundlast an Aufwendungen durch die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden kann.

Insbesondere ist die Überwindung der doppisch gesetzten Hürde, die anderweitig nicht gedeckten Abschreibungen in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro (netto) zu erwirtschaften, nicht nachhaltig geklärt. Im Einzelfall kann aufgrund von Schwankungsbreiten ein Haushaltsausgleich trotz der strukturell schwachen Haushaltslage erzielt werden, wie es nunmehr für 2013 der Fall ist.

Entgelte für Kindertagesstätten und Bäder: Hierzu ist auf die Sitzungsvorlagen 2012/089 - Eintrittspreise Bäder und 2012/184, 184A und 184B - Entgelte Kindertagesstätten und deren Beratungen zu verweisen.

Investitionen:

Das Investitionsvolumen steigt um 1.245.000 Euro auf 11.117.562 Euro. Im Saldo werden 827.000 Euro für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel benötigt und zusätzliche 220.000 Euro für die Straßenbaumaßnahme Bebauungsplan Nr. 68e - Gewerbegebiet Brombeerweg. Weitere 12.000 Euro erfordert die Anschaffung einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Südbäke und im Rahmen der Abwicklung der Kreisschulbaukasse ist mit einer höheren Rückzahlung zu rechnen; es werden laut Mitteilung des Landkreises 2013 nunmehr 63.000 Euro zurückgezahlt.

Schulden:

Unter Berücksichtigung des Liquiditätsüberschusses im Bereich laufende Verwaltung ergibt sich für 2013 ein Kreditvolumen von 6.561.842 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

1. Haushaltssatzung
2. Ansatzänderungen seit der letzten Sitzung Finanz- und Wirtschaftsausschuss
3. Gesamthaushalt
4. Investitionsprogramm